

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2128

vom 13. August 1996

## Gemeinde Arlesheim, Quartierplanvorschriften „Langacker“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 27. März 1996 die Quartierplanvorschriften „Langacker“ beschlossen. Diese Vorschriften bestehen aus dem Quartierplan und dem Quartierplan-Reglement „Langacker“ und legen die künftige Bebauung des Areals „Langackerhof“ fest.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arlesheim (Schreiben vom 15. Juli 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen. Es bleibt anzuführen, dass die Empfehlungen des Kantons anlässlich der Vorprüfung nur teilweise berücksichtigt werden konnten. Im weiteren sei festgehalten, dass der Abstand des bestehenden Gebäudes (2) gegenüber der Parzelle Nr. [REDACTED] nicht den Vorgaben von § 98 BauG entspricht. Ein Abbruch und Wiederaufbau führt dazu, dass ein Näherbaurecht notwendig wird. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 27. März 1996 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Langacker“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
  2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 06/QP/13/0 (Quartierplan „Langacker“), 06/QR/13/0 (Quartierplan-Reglement „Langacker“) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
  3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### Verteiler:

- Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- 2 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

**Rechtsmittelbelehrungen:**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. H. Schenker', written in a cursive style.